

# **Personalreglement der Einwohnergemeinde Wyssachen**



**04.12.1996**

1. Änderung 28.06.2000
  2. Änderung 21.06.2004
  3. Änderung 11.06.2012
- Reglemente - Personalreglement

# Personalreglement der Einwohnergemeinde Wyssachen

Für alle Personenbezeichnungen wird in diesem Reglement die männliche Form verwendet; damit sind selbstverständlich immer auch Vertreterinnen des weiblichen Geschlechts gemeint.

## I. Rechtsverhältnis

- |   |  |
|---|--|
| 1. Geltungsbereich                        | <p><b>Art. 1</b> Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich im Stundenlohn angestellten Personen für das gesamte Personal der Gemeinde.</p>  |
| 1.1 Öffentlich-rechtliche Anstellung      | <p><b>Art. 2</b> <sup>1</sup>Die Gemeindeverwalterin oder der Gemeindeverwalter werden öffentlich-rechtlich angestellt.</p> <p><sup>2</sup>Massgebend sind die Bestimmungen des Organisationsreglementes vom 28. Juni 2000.</p> <p><sup>3</sup>Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts, namentlich die Personal- und Gehaltsverordnung.</p>  |
| 1.2 Privatrechtlich angestelltes Personal | <p><b>Art. 3</b> <sup>1</sup>Das übrige Gemeindepersonal wird privatrechtlich angestellt.</p> <p><sup>2</sup>Für das privatrechtlich im Monatslohn angestellte Personal gelten ergänzend die Bestimmungen des kantonalen Rechts, namentlich die Personal- und Gehaltsverordnung.</p> <p><sup>3</sup>Für das im Stundenlohn angestellte Personal und für Aushilfen gelten ergänzend die Bestimmungen des kantonalen Rechts, namentlich das Personalrecht des Kantons und ergänzend das Obligationenrecht.</p>   |
| Rücktritt, Kündigung                      | <p><b>Art. 4</b> <sup>1</sup>Die Kündigungsfrist beträgt für das öffentlich-rechtlich angestellte Personal 3 Monate. Die Kündigung durch die Gemeinde für das öffentlich-rechtlich angestellte Personal erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Die betroffenen Personen sind vorher anzuhören.</p> <p><sup>2</sup>Der Gemeinderat kann die Frist verkürzen, wenn nicht wichtige Gründe dagegen sprechen.</p> <p><sup>3</sup>Die Kündigungsfrist für das im Monatslohn privatrechtlich angestellte Personal beträgt 3 Monate.</p> <p><sup>4</sup>Die Kündigungsfrist für das im Stundenlohn angestellte Personal und für Aushilfen richtet sich nach dem Schweizerischen Obligationenrecht.</p> |
| Nichtwiederwahl                           | <p><b>Art. 5</b> aufgehoben</p>  |

## II. Lohnsystem

Grundsatz	<p><b>Art. 6</b> <sup>1</sup> Jede Stelle wird einer Gehaltsklasse zugeordnet. (Anhang 1)</p> <p><sup>2</sup> Jede Gehaltsklasse besteht auf 80 Gehaltsstufen und 12 Anlaufstufen.</p>
Mitarbeitergespräche	<p><sup>3</sup>Der Gemeinderat führt jährlich mit den Angestellten Mitarbeitergespräche.</p>
Aufstieg	<p><b>Art. 7</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat beschliesst jeweils bei der Budgetberatung über die Gewährung von Gehaltsstufen.</p>
Rückstufung	<p><sup>2</sup> Bei ungenügenden Leistungen kann das Gehalt jährlich um bis zu zwei Stufen reduziert werden.</p> <p><sup>3</sup> Das Gehalt kann nicht unter das Grundgehalt (Minimum der Gehaltsklasse) reduziert werden.</p>
Eröffnung/Rechtsmittel	<p><b>Art. 8</b> <sup>1</sup> Der begründete Entscheid des Gemeinderates ist dem Personal bekanntzugeben.</p> <p><sup>2</sup> Das Personal kann innert 10 Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.</p> <p><sup>3</sup> Das Personal kann die Verfügung innert 30 Tagen nach Eröffnung mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalter anfechten.</p>
Berücksichtigung der finanziellen Situation der Gemeinde	<p><b>Art. 9</b> Der Gemeinderat kann bei schwieriger finanzieller Lage der Gemeinde unter Berücksichtigung der Konjunkturlage sowie der Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft auf die Gewährung von Gehaltsstufen ganz oder teilweise verzichten.</p>

## III. Besondere Bestimmungen

Funktionendiagramm	<p><b>Art. 10</b> Der Gemeinderat umschreibt die Zuständigkeiten der einzelnen Stellen in einem Funktionendiagramm.</p>
Stellenausschreibung	<p><b>Art. 11</b> Die Gemeinde schreibt freie Stellen öffentlich aus. Der Gemeinderat kann ausnahmen beschliessen.</p>
Unfallversicherung	<p><b>Art. 12</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat beschliesst über den Abschluss allfälliger ergänzender Zusatzversicherung zum UVG.</p> <p><sup>3</sup> Der Arbeitnehmerbeitrag an die Prämie für Nichtberufunfallversicherung beträgt 0,5 %.</p>

Krankenversicherung	<p><b>Art. 13</b> <sup>1</sup>Das hauptamtliche beschäftigte Gemeindepersonal und die regelmässig Teilzeitbeschäftigten mit mehr als 12 Wochenstunden werden in einem Kollektiv-Krankenversicherungsvertrag für den Lohnausfall bei Krankheit versichert.</p> <p><sup>2</sup>Die Besoldungsauszahlung im Krankheitsfalle richtet sich nach den Bestimmungen im Kollektiv-Krankenversicherungsvertrag. Die Besoldungsauszahlung darf jedoch nicht geringer sein als diejenige des Staates an das Staatspersonal.</p> <p><sup>3</sup>Der Arbeitnehmerbeitrag beläuft sich auf 50 % der Prämie.</p>
Pensionskasse	<p><b>Art. 14</b> <sup>1</sup>Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und besonderer Gemeindevorschriften.</p> <p><sup>2</sup>Der Arbeitnehmerbeitrag beläuft sich auf 50 % der Prämie.</p>
Sitzungsgeld	<p><b>Art. 15</b> Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld, wenn die Sitzung nicht als Arbeitszeit angerechnet wird.</p>
Jahresentschädigungen, Spesen	<p><b>Art. 16</b> <sup>1</sup>Die Entschädigung und Spesen werden im Anhang 2 geregelt.</p> <p><sup>2</sup>Funktionen, die im Aufgabenbereich des hauptamtlichen Personals liegen, werden nicht separat entschädigt.</p>

#### IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Besitzstand	<b>Art. 17</b> Der Besitzstand ist gewährleistet.
Einweisung in die neue	<b>Art. 18</b> aufgehoben
Inkrafttreten	<p><b>Art. 19</b> <sup>1</sup> Dieses Reglement mit Anhängen I und II tritt am 1.1.1997 in Kraft.</p> <p><sup>2</sup> Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Dienst- und Besoldungsreglement von 05. Dezember 1980 auf.</p>

Das vorliegende Personalreglement mit Anhang I und II wurde an der Einwohnergemeindeversammlung vom 04. Dezember 1996 beraten und angenommen.

EINWOHNERGEMEINDE WYSSACHEN

Der Präsident:

Der Sekretär:

U. Steffen

L. Heiniger

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am: **14. Januar** 1997  
gez. Hafner

**1. Änderung:** 28.06.2000, mit Genehmigung des OgR Artikel 2, 3, 4 und 5

**2. Änderung:** 21.06.2004, Art. 7, 17, 18, Anhang I + II, Inkrafttreten 1.1.2005

**3. Änderung:** 11.06.2012, Art. 2, 3, 6, 11, 13, Anhang I + II, Inkrafttreten 01.01.2013

## ANHANG I

### Gehaltsklassen

Die Stellen der Einwohnergemeinde Wyssachen werden wie folgt den Gehaltsklassen zugeordnet:

a)	GemeindevorwarterIn	GKL 21
b)	StellvertreterIn GemeindevorwarterIn mit Diplomlehrgang	GKL 14
c)	Verwaltungsangestellte/r	GKL 10
d)	Aushilfen Verwaltung	GKL 8
e)	Gemeindevorwarter mit Lehrabschluss (Betriebspraktiker)	GKL 10
f)	Gemeindevorwarter ohne Lehrabschluss baugewerbliche Richtung	GKL 8
g)	Hauswart hauptamtlich	GKL 10
h)	Hauswart nebenamtlich	GKL 6

Die Löhne basieren auf dem Stand ..... zuzüglich Teuerungszulage nach der Regelung des Staatspersonals.

-----

## ANHANG II

### Jahresentschädigung, Sitzungsgelder, Spesen

#### 1. Behördemitglieder

<u>Funktion</u>	<u>Jahresentschädigung</u>
1.1 <u>Gemeinderat</u>	
1.1.1 Präsident	CHF 3'000.00
1.1.2 Präsident, feste Spesenentschädigung	CHF 0.00
1.1.3 Vizepräsident	CHF 2'000.00
1.1.4 übrige Mitglieder	CHF 1'500.00
1.1.5 Sitzungsgeld und Spesen gemäss Ziff. 3.1/3.2 Entschädigung für Spezialaufgaben gem. Ziff. 3.3	
1.2 <u>Ständige Kommissionen</u>	
1.2.1 Präsident	CHF 500.00
1.2.2 Sitzungsgeld und Spesen gemäss Ziff. 3.1/3.2 Entschädigung für Spezialaufgaben gem. Ziff. 3.3	
1.3 <u>Nicht ständige Kommissionen</u>	
1.3.1 Präsident, Pauschale legt der Gemeinderat von Fall zu Fall fest	
1.3.2 Sitzungsgeld und Spesen gemäss Ziff. 3.1/3.2 Entschädigung für Spezialaufgaben gem. Ziff. 3.3	
1.4 <u>Wahl- und Abstimmungsausschuss</u>	
1.4.1 Sitzungsgeld und Spesen gemäss Ziff. 3.1/3.2 Entschädigung für Spezialaufgaben gem. Ziff. 3.3	
1.4.2 Bei Wahlen zusätzlich ein einfaches Essen	
1.5 <u>Delegierte</u>	
Sitzungsgeld und Spesen gemäss Ziff. 3.1./3.2	

#### 2. Angestellte im Stundenlohn, Funktionäre

- 2.1 Stundenansätze  
Sämtliche Stundenlöhne inkl. Anteil 13. Monatslohn werden im Rahmen von CHF 10.00 bis CHF 50.00 durch den Gemeinderat festgelegt. Zum jeweiligen Stundenansatz hinzu werden, sofern die Berechtigung nach kantonalem Recht vorliegt, ausbezahlt:
- Anteil Feiertage analog der Regelung des Kantons.
  - Anteil Ferien analog der Regelung des Kantons.
  - Anteil 13. Monatslohn.
  - Anteil Betreuungszulagen analog der Regelung des Kantons.
  - Kinderzulagen sofern die Anspruchsberechtigung vorliegt.
- 2.2 Weggemeinwerkansätze  
aufgehoben
- 2.3 Teuerung  
Teuerungsbedingte Anpassungen auf allen Stundenlöhnen nimmt der Gemeinderat vor.
- 2.4 Wehrdienste  
Entschädigung und Sold sind im Anhang zum Wehrdienstreglement geregelt.

## 2.5 Entschädigung nach Zeitaufwand und Pauschalen

### Grundsätzliches

- a) Alle Funktionen, die vom im Monatslohn angestellten Personal ausgeübt werden, sind in der Besoldung enthalten. Es werden keine zusätzlichen Entschädigungen ausbezahlt.
- b) Alle nebenamtlich Angestellten und Gemeindefunktionäre, die nachstehend nicht namentlich aufgeführt sind, werden im Stundenlohn nach Ziffer 2.1 entschädigt.

2.5.1	Lichtkassier	aufgehoben
2.5.2	Fleischschauer	Gebühren nach eidg. Fleischschauverordnung
2.5.3	Viehinspektor	aufgehoben
2.5.4	Zivilschutz	aufgehoben

## 3. Taggelder, Sitzungsgelder, Spesenvergütungen

### 3.1 Tag- und Sitzungsgelder

Mitglieder des Gemeinderates, der ständigen Kommissionen, der nichtständigen Kommissionen, Gemeindedelegierte sowie Angestellte haben Anspruch auf folgende Sitzungsgelder:

#### a) Tagessitzungen

Als solche gelten Sitzungen mit Beginn in der Zeit zwischen 07.00 bis 18.00 Uhr. Pro halben Tag werden maximal 4 Stunden entschädigt.

Die Entschädigung richtet sich nach Ziff. 2.1.

Das Verwaltungspersonal hat während der Arbeitszeit keinen Anspruch auf Sitzungsgeld.

#### b) Abendsitzungen

Als solche gelten Sitzungen, die nach 18.00 Uhr beginnen.

Das Sitzungsgeld beträgt CHF 35.00 pro Sitzung.

Wer als Delegierter von der Institution, der er als Abgeordneter angehört, Tag- und Sitzungsgelder erhält, kann von der Gemeinde höchstens die Differenz zu den vorstehenden Ansätzen beziehen.

### 3.2 Spesen (ohne Gemeinderatsreise)

Mitglieder des Gemeinderates, der ständigen Kommissionen und der nichtständigen Kommissionen, Gemeindedelegierte sowie Angestellte haben Anspruch auf Spesenersatz.

Für Reisen beträgt die Entschädigung entsprechend dem gewählten Transportmittel 70 Rp. pro Kilometer oder das Billett 2. Klasse.



Für Fahrten innerhalb der Gemeinde besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

### 3.3 Besondere Aufträge

Die Mitglieder des Gemeinderates, der ständigen Kommissionen und der nichtständigen Kommissionen (ohne Personal der Gemeindeverwaltung) beziehen für besondere Aufgaben und Arbeiten, die nicht mit Tag- oder Sitzungsgeldern gemäss Ziffer 3.1 abgegolten werden, eine von Fall zu Fall festzulegende Entschädigung gemäss Ziff. 2.1 vorstehend.

## **Auflagezeugnis**

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 14.11.1996 bis 24.12.1996 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage- und Einsprachefrist im Amtsanzeiger Nr. 45 vom 08.11.1996 bekannt.

Niemand hat Einsprache eingereicht.

Wyssachen, 07.01.1997

Der Gemeindeschreiber

L. Heiniger